

Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs zur Käuferkredit- versicherung

V3.0, Stand 6. Mai 2009

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Ort/Datum	Referenz
Absenderfirma	Exportgut
Kontaktperson	Projekt
Strasse	Land
PLZ/Ort	Besteller
Telefon	
E-Mail	

Ermächtigungserklärung:

Die (nachfolgend „Finanzierungsinstitut“) beabsichtigt, einen Kreditvertrag über (Betrag/Währung) mit (Kreditnehmer mit Sitz im Ausland) abzuschliessen. Dieser Kredit dient der Bezahlung unserer Forderungen aus einem Exportvertrag mit (Besteller), der die oben genannte Lieferung/Leistung zum Gegenstand hat.

Wir bestätigen hiermit, dass der Schweizer Wertschöpfungsanteil bei dieser Lieferung bei % liegt.

Wir ermächtigen das Finanzierungsinstitut, zur Absicherung des Kredits den Abschluss einer Käuferkreditversicherung bei der SERV zu beantragen.

Verpflichtungserklärung:

- Wir verpflichten uns,
 - dem Finanzierungsinstitut gegenüber alle wesentlichen Umstände, die für die Übernahme der Käuferkreditversicherung von Bedeutung sind, vollständig und richtig darzustellen sowie allfällige Änderungen und gefahrerhöhende Umstände (z.B. negative Änderung der Vermögenslage, Zahlungsverzug von mehr als einem Monat bei sämtlichen Exportgeschäften mit dem Besteller, Prolongationsersuchen oder Annahmeverzug des Bestellers), die uns bis zur vollständigen Abwicklung des Exportvertrags bekannt werden, unverzüglich anzuzeigen;
 - der SERV gegenüber jederzeit Auskunft über den Abwicklungsstand des Exportvertrags und sonstige Umstände zu erteilen, die für die Käuferkreditversicherung von Bedeutung sein können;
 - die Fertigung nicht ohne Zustimmung der SERV abzubrechen oder erfüllungsgefährdend zu unterbrechen, wenn der versicherte Käuferkredit schon vor Lieferung/Leistung nach Fertigungsfortschritt ausbezahlt wird.
- Wir verpflichten uns, der SERV sämtliche Entschädigungsleistungen, die sie im Schadenfall gestützt auf die im Rahmen der obigen Ermächtigungserklärung übernommene Käuferkreditversicherung ausgerichtet, auf erste Anforderung vollumfänglich und zuzüglich 5 Prozent Zins seit Zahlung der SERV zu erstatten,
 - wenn wir eine Verletzung von in Ziff. 1 genannten Pflichten verschuldet haben, und

Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs zur Käuferkredit- versicherung

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



V3.0, Stand 6. Mai 2009

- a) die SERV die Käuferkreditversicherung bei pflichtgemäsem Verhalten nicht, nicht im tatsächlich gewährten Umfang oder zu anderen Bedingungen übernommen hätte oder
- b) die nach Übernahme der Käuferkreditversicherung begangene Pflichtverletzung die Entschädigungspflicht verursacht hat;

2.2 soweit und solange wir oder unsere Hilfspersonen aus dem Exportvertrag zu Leistungen verpflichtet sind und

- a) der SERV nach ihrem Ermessen ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entschädigungspflicht der SERV dadurch verursacht worden ist, dass wir oder unsere Hilfspersonen den Exportvertrag verletzt haben; oder
- b) die Erfüllung des Darlehensvertrags durch den Kreditschuldner unter Berufung auf eine Verletzung des Exportvertrags durch uns oder unsere Hilfspersonen verweigert wird.

Wir können uns von der Erstattungspflicht befreien, indem wir den Nachweis erbringen, dass die Entschädigungspflicht der SERV nicht durch eine Verletzung des Exportvertrags durch uns oder unsere Hilfspersonen verursacht worden ist. Die SERV kann verlangen, dass wir diesen Nachweis mit einem Urteil eines zuständigen Gerichts erbringen.

2.3 wenn wir oder für uns handelnde Personen wie Mitarbeitende oder Beauftragte im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Exportvertrags eine strafbare Handlung (wie insbesondere Bestechung ausländischer Amtsträger oder Vertreter internationaler Organisationen) begangen haben.

Vor Anforderung der Erstattungsleistung gibt uns die SERV Gelegenheit zur Stellungnahme unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen.

Wir verzichten auf das Recht, die Erstattungsverpflichtung mit Gegenforderungen zu verrechnen.

3. Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht (Art. 35 lit. a Verwaltungsgesetz).

Antikorruptionserklärung:

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Voraussetzung für die Erteilung und Gültigkeit einer Versicherung ist, dass im Zusammenhang mit dem der Käuferkreditversicherung zu Grunde liegenden Exportgeschäften die schweizerischen Gesetzesvorschriften eingehalten sind und werden.

Wir bestätigen insbesondere, dass

1. weder wir noch für uns handelnde Personen wie Mitarbeiter oder Beauftragte Handlungen zur Bestechung von Amtsträgern ausländischer Staaten oder von Vertretern internationaler Organisationen noch sonstige strafbare Handlungen vorgenommen haben oder vornehmen werden, um den Abschluss des Exportvertrags herbeizuführen oder einen anderen unbilligen Vorteil im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft zu erwirken, das dem zur Deckung beantragten Kreditgeschäft zugrunde liegt.

Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs zur Käuferkredit- versicherung

V3.0, Stand 6. Mai 2009

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



2. wir nicht auf öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten der Weltbankgruppe, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Interamerikanischen Entwicklungsbank aufgeführt sind.
3. weder gegen uns noch gegen im Zusammenhang mit dem zur Deckung beantragten Geschäft für uns handelnde Personen wie Mitarbeiter oder Beauftragte wegen Bestechung von Amtsträgern ausländischer Staaten oder von Vertretern internationaler Organisationen
 - a) eine Anklage hängig ist oder
 - b) in den letzten fünf Jahren
 - b.1) ein Urteil ergangen ist oder
 - b.2) staatliche Administrativmassnahmen angeordnet worden sind.

Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der beantragten Versicherung über alle Umstände des Exportgeschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditversicherung erheblich sind, vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen der SERV hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Exportvertrages beteiligt sind oder waren (Agenten), sowie über Grund und Höhe allfälliger Zahlungen an diese Personen.

Hinweis

Insbesondere die Art. 102, 322 ter, 322 quinquies, 322 septies und 322 octies StGB, die Art. 4 lit. a und 23 UWG sowie die Strafbestimmungen des Art. 36 SERVG haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift des Exporteurs/Firmenstempel